



MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN AM FAAKER SEE

Marktstraße 21, 9584 Finkenstein

www.finkenstein.gv.at | finkenstein@ktn.gde.at

---

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 27. April 2023, Zl. 828-01/re/2023, mit der Marktgebühren ausgeschrieben werden (Marktgebührenverordnung)

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, sowie § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K – AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

### § 1

#### **Ausschreibung**

Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See schreibt Marktgebühren aus.

### § 2

#### **Gegenstand der Abgabe**

Für die Benützung der Marktflächen, Marktplätze und Markteinrichtungen auf den Märkten gemäß § 2 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 29. März 2007, Zl. JH-11/07, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung), sind an die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Gebühren zu entrichten.

### § 3

#### **Befreiung**

(1) Von der Abgabepflicht sind Märkte befreit, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird.

(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmässig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

(3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Markt, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen.

## § 4 Abgabenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach den in der Anlage angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden festgesetzten Tarifen.

(2) Die Gebührentarife sind nach der Anzahl der zugewiesenen Laufmeter des Standplatzes zu entrichten. Wenn keine Stände aufgestellt werden, sind die Gebührentarife nach dem Ausmaß der beanspruchten Bodenfläche je Quadratmeter zu entrichten.

## § 5 Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist, an wen eine Marktfläche, ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung vergeben wird.

## § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Gebühren sind, soweit Abs. 3 nichts Anderes bestimmt, mit der Vergabe der Marktfläche, des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer des Marktes zu entrichten.

(2) Für vergebene Marktflächen, Marktplätze oder Markteinrichtungen besteht die Gebührenpflicht unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß diese in Anspruch genommen werden.

(3) Werden Marktflächen, Marktplätze oder Markteinrichtungen regelmäßig (Wochenmärkte) benützt, so werden die Gebühren gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid festgesetzt. Der Betrag wird halbjährlich mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.

## § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 25. März 1988, Zl.: 020-Sch/88, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker vom 12. November 2009, Zl.: 020/2-Ha/09, mit der die Einhebung der Marktgebühren (Marktgebührenordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See) geändert wird, außer Kraft.

	<b>Unterzeichner</b>	Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2023-04-28T08:24:25+02:00
	<b>Aussteller-Zertifikat</b>	a-sign-corporate-07
	<b>Serien-Nr.</b>	2022853731
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
<b>Prüfinformation</b>	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.finkenstein.gv.at/burgerservice/amtssignatur.html">http://www.finkenstein.gv.at/burgerservice/amtssignatur.html</a>	

Der Bürgermeister:  
Christian Poglitsch

**Anlage zu § 4 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 27. April 2023, Zl. 828-01/re/2023, mit der Marktgebühren ausgeschrieben werden  
(Marktgebührenverordnung)**

Für die Märkte gemäß § 2 Abs. 1 bis 3, der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 29. März 2007, Zl.: JH-11/07, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird, wird nachstehender Tarif festgesetzt:

Tarif 1

- |                                                               |        |
|---------------------------------------------------------------|--------|
| (1) für Verkaufsstände pro angefangenem Laufmeter je Markttag | € 8,16 |
| (2) für beanspruchte Bodenfläche je Quadratmeter pro Tag      | € 4,56 |

Für den Markt im § 2 Abs. 4, der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 29. März 2007, Zl.: JH-11/07, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird, wird nachstehender Tarif festgesetzt:

Tarif 2

- |                                                               |        |
|---------------------------------------------------------------|--------|
| (1) für Verkaufsstände pro angefangenem Laufmeter je Markttag | € 2,64 |
| (2) für beanspruchte Bodenfläche je Quadratmeter pro Tag      | € 1,20 |

	Unterzeichner	Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See
	Datum/Zeit-UTC	2023-04-28T08:23:55+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	2022853731
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.finkenstein.gv.at/burgerservice/amtssignatur.html">http://www.finkenstein.gv.at/burgerservice/amtssignatur.html</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	